

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Justizvollzug

Jugendheim Aarburg

7. April 2022

REGLEMENT

Videoüberwachung im und um das Jugendheim Aarburg

1. Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten dient allgemein der:

- Gewährleistung der Sicherheit von Klienten, Besucherinnen/Besuchern und Mitarbeitenden durch Präventivwirkung;
- bei Übergriffen wie Tötlichkeiten, Vandalismus und anderen strafbaren Handlungen:
- Überführung von Täterschaft;
 - Verfolgung und Beweissicherung bei Einbrüchen, Diebstählen oder Überfällen.

Die Videoüberwachung verbessert die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bezüglich der Betreuung des Klienten im Innenbereich und Aussenbereich (Lifthalle, Parkplatz und Treppenaufstieg) der Festung Aarburg.

Zu diesem Zweck werden Überwachungskameras eingesetzt. Die Kameras senden die Bildsignale auf einen zentralen Rechner des Technikservers. Die Bildsignale werden für einen Zeitraum von 7 Tagen auf dem Server aufgezeichnet/gespeichert.

2. Zuständige Stelle

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen

3. Überwachungspereimeter

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und jede weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

4. Überwachungszeiten, Hinweistafel

Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen internen Zugängen ausserhalb des Überwachungspereimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„**Videoüberwachung**“ oder ein entsprechendes Piktogramm: 'Dieser Raum wird videoüberwacht. Auskunftsstelle: Jugendheim Aarburg'.

5. Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Punkt 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Tagen auszuwerten.

6. Speicherung und Vernichtung

Liegt keine Widerhandlung vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung der Aufklärung, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Punkt 2 und den Direktor des Jugendheims zugänglich aufzubewahren.

7. Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.

8. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

9. Datensicherheit

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen gemäss zu schützen.

10. Anhänge

Anhang 1: Technisches Konzept

Anhang 2: Standorte interne Kameras

Anhang 3: Standorte externe Kameras (durch die Datenschutzbeauftragte zu genehmigen)

11. Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit dem Eintreffen der Bewilligung am 09.05.2022 in Kraft.

Aarburg, 07.04.2022

Hans Peter Neuenschwander
Direktor

Dominic Bodmer
Erziehungsleiter